

Sachkommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Charlotte M. Baer, Präsidentin
Hans Peter Andreoli, Vizepräsident
Andreas Gut
Rita Hug
Thomas Koch
Thomas Rom
Adrian Stocker

Bericht und Antrag zur Weisung 26 Totalrevision der Polizeiverordnung (PVO)

Bericht

Der Stadtrat hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu gewährleisten und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen; zu diesem Zweck hat er eine Polizeiverordnung zu erlassen. So verlangen es § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 6. Juni 1926 sowie das verfassungsmässige Legalitätsprinzip (Art. 38 Abs. 1 KV-ZH). Die geltende Polizeiverordnung vom 20. November 2000 ist überholt. Das Sicherheits- und Polizeirecht hat seither einen starken Wandel erfahren, ausserdem hat die Dichte des polizeirechtlichen Normengefüges in der übergeordneten kantonalen und Bundesgesetzgebung markant zugenommen. Mit der vorliegenden Totalrevision soll diesen Entwicklungen Rechnung getragen und vor allen Dingen *der Polizei die Arbeit erleichtert werden*. Diese Zielsetzungen umfassen zweierlei:

- ♣ Die Stadt- und Gemeindepolizeikorps im *Bezirk Horgen* arbeiten eng zusammen. Im Interesse eines möglichst einheitlichen Vollzugs sollen deshalb die *Rechtsgrundlagen des polizeilichen Handelns weitgehend einander angeglichen* werden. Deren Ausarbeitung erfolgte unter Fühlungnahme mit dem Bezirksstatthalter. Dennoch bleibt der Erlass der PVO klar in der Kompetenz jeder Gemeinde. Daraus erklärt sich auch die Tatsache, dass sich die einzelnen Verordnungen nicht wörtlich decken, was unter dem Gesichtswinkel der Gemeindeautonomie zur respektieren ist.
- ♣ Die totalrevidierte Polizeiverordnung soll nur *noch das gesetzlich verankern, was nicht bereits übergeordnet durch Bund oder Kanton geregelt* ist; demzufolge kann auf etliche Artikel verzichtet werden (vgl. Aufzählung auf S. 2 der Weisung 26), was zu einer erwünschten Verschlinkung führt und die Arbeit der Polizei, namentlich beim Rapportieren, vereinfacht.

Inhaltlich sind folgende Neuerungen bzw. Anpassungen besonders hervorzuheben (vgl. auch Aufzählung auf S. 2 f. der Weisung 26):

- ♣ Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat neu gemäss Art. 13 E-PVO die *Videoüberwachung öffentlichen Grundes* mit Personenidentifikation bewilligen. Allerdings ist der überwachte Raum örtlich zu definieren, ferner muss für Menschen eine kriminelle Gefährdung bestehen, die nicht durch andere geeignete Massnahmen abgewendet werden kann.

- ♣ Ebenfalls neu ist das *Littering-Verbot* in Art. 14 E-PVO, welcher der Polizei gestattet, sofort einzugreifen und zu büssen, wenn eine Person in flagranti bei der Verunreinigung öffentlichen Grundes ertappt wird. Der neue Artikel dürfte vor allem präventiv wirken. Wie die Umsetzung konkret geschehen soll, wird die Praxis weisen müssen. Die Stadtpolizei wird aber nicht gezielt auf die Suche nach Litteringsündern gehen, sondern im Rahmen ihrer ordentlichen Patrouillentätigkeit handeln. Littering ist in erster Linie ein Erziehungsdefizit; der Kampf dagegen hat deshalb im Elternhaus anzusetzen und kann nicht allein der Polizei aufgebürdet werden.

Die Sachkommission hat sich gründlich mit dem PVO-Reformentwurf auseinandergesetzt und verschiedene Fragen von der Abteilung Sicherheit & Gesundheit abklären lassen. Die Polizeiarbeit besteht zu einem wesentlichen Teil aus Realakten. Oftmals muss innert Sekunden entschieden werden, welche Reaktion jetzt gefragt ist – im Extremfall sind Selbstgefährdung und Gewaltanwendung im Spiel. Eine bezirkswweit möglichst harmonisierte, schlanke PVO, welche nur dort legiferiert, wo übergeordnet nichts geregelt ist und so die Arbeit der Polizei vereinfacht, erachtet die Sachkommission deshalb als sinnvoll und geboten. In der Detailberatung der einzelnen Artikel gab vor allem die *Videoüberwachung öffentlichen Grundes* und deren datenschutzrechtlichen Konsequenzen zu Diskussionen Anlass. Flächendeckende Überwachungen sind nicht erwünscht. Die Sachkommission verweist aus diesem Grund auf einen Leitentscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 30. September 2009 (BGE 136 I 87), welcher eine allzu weitläufige Bestimmung im kantonalen Polizeigesetz aufgehoben hat, und nimmt zur Kenntnis, dass dieser Entscheid den Verantwortlichen bei der Ausarbeitung der vorliegenden PVO bekannt war. Ferner interessierte die Sachkommission, weshalb – im Gegensatz etwa zur Horgener PVO – auf einen *Jugendschutzartikel* verzichtet wurde, welcher Jugendlichen untersagt, im öffentlichen Raum Alkohol zu konsumieren. Die Ausführungen der Stadtpolizei, dass sie bereits heute (ohne entsprechende Gesetzesvorschrift) handle, wenn Jugendliche im Besitz von Alkoholika angetroffen werden, vermochten die Sachkommission zu überzeugen. Mit den Jugendlichen wird das Gespräch gesucht, der Alkohol eingezogen und die Erziehungspflichtigen werden informiert. Damit ist der Prävention mehr gedient als mit einer bussenbewehrten Vorschrift in der PVO, welche in erster Linie einer unerwünschten Verlagerung der trinkenden Jugendlichen weg aus dem öffentlichen Raum Vorschub leisten und die polizeiliche Präventionsarbeit erschweren würde. Verzichtet wurde sodann auf die Verankerung einer *Leinenpflicht für Hunde*. Diese wird bereits im kantonalen Hundegesetz vom 14. April 2008 geregelt, welches den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Hunden gewährleisten soll; von einer Wiederholung in der PVO wird deshalb abgesehen.

Schliesslich hat die Sachkommission in Erfahrung gebracht, dass die *Einwohnerkontrolle und Meldepflicht* ebenso auf kantonaler Ebene, nämlich im Dritten Titel des Gemeindegesetzes (insbes. § 32), abschliessend geregelt ist. Entsprechend ist das *Kapitel VI mit Art. 32 und 33 der vorliegenden PVO-Reformvorlage ersatzlos zu streichen*. Da es sich um eine Totalrevision der Polizeiverordnung handelt, ist die Nummerierung der nachfolgenden Kapitel und Artikel entsprechend anzupassen. Zurzeit ist die kantonale Justizdirektion damit beschäftigt, die Melderechtstatbestände ins kantonale Ordnungsbussenverfahren (OBV) aufzunehmen; dieses OBV kann auch von den Kommunalpolizeien angewendet werden mit der Folge, dass das Geld in die jeweilige Gemeindekasse fliesst.

Gesamthaft betrachtet gelangt die einhellige Sachkommission zum Schluss, dass mit der vorliegenden totalrevidierten PVO der Stadtpolizei eine zeitgemässe und griffige Rechtsgrundlage in die Hand gegeben wird, um ihre Aufgaben ordnungsgemäss und wirksam erfüllen zu können.

Anträge

Die einstimmige Sachkommission stellt folgende Anträge:

1. Auf Weisung 26 ist einzutreten.
2. Die totalrevidierte Polizeiverordnung wird wie folgt erlassen:
 - 2.1 Ersatzlose Streichung des Kapitels «VI. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht» mit den Art. 32 und 33.
 - 2.2 Im Übrigen Zustimmung zur Reformvorlage des Stadtrates.
3. Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.
4. Die Polizeiverordnung vom 20. November 2000 sowie alle im Widerspruch zur neuen Polizeiverordnung stehenden kommunalen Erlasse werden mit deren Inkraftsetzung aufgehoben.
5. Kenntnisnahme, dass der Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Wädenswil, 1. Januar 2013

Sachkommission Wädenswil

Die Präsidentin:



Lic. iur. Charlotte M. Baer